

Das Luxemburger Land



Organ für vaterländische Geschichte, Kunst & Literatur.

N^o 32.

Luxemburg, 12. August 1883.

II. Jahrg.

Inhalt: Die Steuern in der Stadt Luxemburg im Jahre 1311. — Aus dem alten Herzogthum Luxemburg (1608). — Beitrag zur Topographia Germaniae inferioris (1659). — Die Wallfahrt von Nedingen nach Nagem. Nachtrag. — Merkwürdige Glocken-Inschriften. — Bauernregeln und Loostage im Luxemburgischen. — Sitten und Bräuche. — Sagen und Legenden. — Feuilleton: Der Spittler. — Kunst und Literatur. — Fragekasten.

Die Steuern in der Stadt Luxemburg im Jahre 1311.

Von N. VAN WERVEKE.

Im August des Jahres 1244 befreite Gräfin Ermesinde die Stadt Luxemburg, indem sie die Rechte und die Pflichten der Bürger ihr gegenüber genau bestimmte. Ich will hier nicht auf alle Bestimmungen dieser Freiheitsurkunde eingehen, sondern nur diejenigen hervorheben, welche auf das Steuersystem hinweisen und auch noch im Jahre 1311 vollkommen zu Recht bestanden.

Die früher willkürlich auferlegte Steuer verschwand; sie wurde ersetzt durch eine genau bestimmte Abgabe von 14 Luxemburger Denaren, die jeder Bürger, halb auf S. Remigiusstag oder innerhalb der nächsten 8 Tage, halb auf S. Walpurgis, zu entrichten hatte; wer diese Steuer nicht zur bestimmten Zeit bezahlt, wird am darauffolgenden Tage das Doppelte entrichten müssen. Der Richter und die Schöffen der Stadt sind mit der Erhebung dieser Steuer betraut und haben die empfangenen Gelder an den Grafen oder dessen Stellvertreter abzuliefern.

Für jede Waare, Getreide ausgenommen, die in der Stadt Luxemburg oder der Banneile verkauft wird, entrichtet der Verkäufer zwei Denare von je 20 Solidi, also, da der Solidus 12 Denare galt, von 240 Denaren zwei, von 120